

SATZUNG DES SCHÜLERWASSERSPORTVEREINS am Hans-Geiger-Gymnasium

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 19.05.1976 gegründete Verein führt den Namen "Schülerwassersportverein am Hans-Geiger-Gymnasium" (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

I.

1. Der Schülerwassersportverein am Hans-Geiger-Gymnasium ist eine freiwillige, politisch und religiös neutrale Vereinigung.
2. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, den Wassersport (Segeln, Rudern und Paddeln) zusätzlich und über den Unterricht hinaus zu pflegen und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Schülerschaft zu stärken.
3. Durch den Verein soll jedem Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb der Deutschen Sportverbände an Wettkämpfen teilzunehmen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Art der Ausübung (Umfang und Möglichkeit")

1. Der Verein wird vorwiegend von der Mitgliedschaft und der Aktivität der Schüler getragen. Seine Tätigkeiten stehen engem Kontakt mit dem allgemeinen schulischen Leben.
2. In Ausübung seiner Aktivitäten ist er auf die Mitbenutzung schulischer Einrichtungen angewiesen und stellt seinerseits der Schule das vereinseigene Übungsmaterial zur Verfügung.

§ 3

Stander

Der Stander trägt von oben nach unten die Farben blau , rot , weiß , rot , blau. Er ist für die Segler und Paddler dreieckig und für die Ruderer viereckig.

§ 4 Mitgliedschaft

Der "SWV" kennt:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

zu 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 13. Lebensjahr vollendet hat.

zu 2. Jugendliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Zu 3. Ehrenmitglieder sind verdiente Mitglieder, die die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder gemäß § 4 Punkt 1 oder 2.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft gemäß § 4 Satz 1 und 2 erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den "SWV" unter der Voraussetzung des § 4.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) auf eigenen schriftlichen Antrag mit sofortiger Wirkung
- c) durch Ausschluß auf Vorstandsbeschuß mit schriftlicher Begründung bei:
 1. Verstoß gegen die Satzung
 2. Verstoß gegen das Ansehen des "SWV"
 3. Verstoß gegen das Ansehen des Sege - , Ruder-, Paddelsportes.

Dem auszuschließenden Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den schriftlichen Beschluß des Vorstandes steht dem betreffenden Mitglied innerhalb von 10 Tagen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Vorstand hat die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, die den Vorstandsbeschuß mit 2/3 Mehrheit aufheben kann.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Nur ordentliche Mitglieder können im Verein ein Amt bekleiden. Anträge für Versammlungen können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Durch seinen Beitritt verpflichtet sich jedes aktive Mitglied regelmäßig an den Übungsstunden der von ihm gewählten Sportart und in ausreichendem Maße, an der Pflege und Instandhaltung der Boote teilzunehmen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder gemäß § 4 Satz 1 und 2 sind zur Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages verpflichtet. Diese Beiträge sollen die laufenden Kosten (Verbandsbeiträge, Versicherungen, u.a.) decken. Sie können auch zur Anschaffung von Sportgeräten, Ehrenpreisen und zu ähnlichen Zwecken verwendet werden.

§ 9 Organe des "SWV"

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 10

1. Mitgliederversammlung

- a.) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

Der Vorstand beruft im November des Geschäftsjahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Die Ladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

Der Geschäftsbericht des Vorstandes
Der Bericht der Kassenprüfer
Die Entlastung der Vorstände
Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren
Neuwahlen.

Anträge für die Jahreshauptversammlung können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie beim Vorstand eingereicht worden sind.

Der 1. Vorsitzende leitet die Jahreshauptversammlung. Muß der 1. Vorsitzende neu gewählt werden, so geht die Leitung der Versammlung nach seiner Entlastung und Niederlegung seines Amtes auf das an Jahren älteste anwesende Mitglied, bis ein neuer 1. Vorsitzender gewählt ist und die Wahl angenommen ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist beschlußfähig. Beschlußfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Beschlüsse zu Persona fragen werden in geheimer Wahl gefaßt.

Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und im Falle der Neuwahl des 1. Vorsitzenden auch von dem Versammlungsleiter während der Wahl und dem neugewählten 1. Vorsitzenden und in jedem Falle vom Schriftwart zu unterschreiben ist

b.) Die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Er muß es tun, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Hinsichtlich der Ladung und Beschlußfähigkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

2. Vorstand

Allgemein: Der Vorstand soll aus volljährigen Mitgliedern bestehen. Bei minderjährigen Vorstandsmitgliedern wird

- a) die Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters zur Mitgliedschaft im "SWV"
- b) die Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters zur Übernahme eines Vorstandsamtes gefordert.

a. Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassenwar
4. der Schriftwart
5. die gewählten Gruppensprecher (Segeln, Rudern, Paddeln)

b. Bestellung

Die unter 2.a. 1-4 aufgeführten Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens muß innerhalb eines Vierteljahres für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Nachwahl stattfinden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

c. Aufgaben und Arbeitsweisen des Vorstandes

Die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegen dem Vorstand. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, so oft er es für erforderlich hält, oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden, der die Sitzung geleitet hat, und dem Schriftwart zu unterschreiben. Der Vorstand kann zur Regelung einzelner Gebiete der Vereinslebens verbindliche Anordnungen erlassen und für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins aufgrund einer ordnungsgemäßen Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Der Schriftwart führt auf den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll und steht dem 1. Vorsitzenden bei der Erledigung des Schriftverkehrs zur Verfügung.

3. Beirat

Dem Vorstand stehen beratend zur Seite:

je 1 entsandter Vertreter der Schulleitung, der Elternschaft, des Vereins der Freunde des HGG sowie die als Übungsleiter tätigen Lehrkräfte.

Er muß auf allen Mitgliederversammlungen zu anstehenden Beschlüssen gehört werden.

§ 11 Vertretung des "SWV"

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende jedoch nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 12 Kassenprüfe

Von jeder Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sollen mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres gemeinsam die Kassenführung des Vereins in sachlicher und formloser Hinsicht überprüfen, der Mitgliederversammlung Bericht erstatten und der Jahreshauptversammlung Vorschläge hinsichtlich der Entlastung des Kassenwartes machen.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die beabsichtigte Änderung ist mit der Tagesordnung mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Schülerwassersportvereins

Über die Auflösung des "SWV" beschließt die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das HGG, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.